

BGB § 312³

2216 084

In einem Grundstücksübergabevertrage bedürfen auch solche vereinbarten Versorgungsleistungen des Übernehmers der Beurkundung, die zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gewährt werden oder die keine wesentliche geldliche Belastung bilden.

BGH, Urt. v. 7. Juni 1961 - VIII ZR 209/60 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

Verkündet am 7. Juni 1961
Heil, Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Metzgermeisters Emil S. [REDACTED] in S. [REDACTED]
[REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. des Weingärtners Wilhelm S. [REDACTED] jun. in S. [REDACTED]
[REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Else H. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] in S. [REDACTED]
[REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. deren Ehemann Otto H. [REDACTED] in S. [REDACTED]
[REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr.Pagendarm und der Bundesrichter Dr.Gelhaar, Dr.Spieler, Dr.Dorschel und Dr.Mezger

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 30. November 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Weingärtner und Gastwirt Wilhelm S. sen. war Eigentümer des Grundstückes S. Straße und , auf dem er die Gastwirtschaft "Zur S." betrieb, sowie mehrerer landwirtschaftlicher Grundstücke. Seine Kinder sind die Kläger, die Beklagte Frau Else H. und eine pflegebedürftige Tochter, Frida S.. Ab 1. Oktober 1952 übernahmen die beklagten Eheleute H. die Führung der Gastwirtschaft und haben sie seitdem in Besitz.

Am 23. November 1952 trafen Wilhelm S. sen. und die Parteien eine wie folgt niedergelegte schriftliche Vereinbarung:

"Die Unterzeichneten sind grundsätzlich damit einverstanden, daß die Auseinandersetzung des Wilhelm S.'s. sen. Vermögen in einem notariellen Vertrag festgelegt wird, und zwar;

- 1.) Frau Else H., geb. S. erhält im Erbwege das Anwesen S. Straße in B. gegen Übernahme der zur Zeit bestehenden Verpflichtungen in Höhe von DM 120 000,--. Die Übernahme soll am 1. Jan. 1953 erfolgen.
- 2.) Den entsprechenden Auseinandersetzungsvertrag soll Herr Notar Si. im Entwurf fertigstellen. Der Vertrag soll die Sicherung für S. sen. und der Frida S. enthalten.
- 3.) Die Sicherung für Emil S. wegen gegener Darlehen (ca. 11 000,--DM) und für Wilhelm S. jr. für seine Tätigkeit im Betrieb ist im Voraus zu geben..."

Am 30. Dezember 1952 unterzeichneten Wilhelm S. sen. und die Beklagte Else H. einen schriftlichen Vertrag, nach dem Frau H. die Räume der Gastwirtschaft "Zur S." ab 1. Januar 1953 pachtete. Die Beklagten behaupten, der Vertrag sei nur zum Schein geschlossen worden, in Wirklichkeit habe Frau H. das Grundstück nicht als Pächterin, sondern als künftige Eigentümerin auf Grund der Vereinbarungen vom 23. November 1952 in Besitz gehabt.



- 2 -

Mit notariellem Vertrage vom 4. März 1954 verpflichtete sich Wilhelm S. sen. unter Zustimmung der miterschiedenen Kläger, das Eigentum an dem Grundstück S. Straße und auf die Beklagte Frau H. gegen Übernahme von 120 000 DM teils dinglich gesicherter, teils nicht gesicherter Verbindlichkeiten zu übertragen. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr sollten am 1. April 1954 übergehen. Über die Auflassung war bestimmt, sie solle erfolgen, sobald die finanziellen Verhältnisse des Wilhelm S. sen., insbesondere die Hypothekengewinnabgabe und die Vermögensabgabe, geregelt seien. Außerdem sollte vor der Auflassung die Existenzaufbauhilfe, die vom Lastenausgleichsamt zugesichert sei, geregelt sein. Der Erwerberin wurde ein Rücktrittsrecht eingeräumt für den Fall, daß einem Antrage auf Erlaß der Hypothekengewinnabgabe und auf Gewährung einer Existenzaufbauhilfe nicht stattgegeben werde. Wilhelm S. sen. erhielt ein Rücktrittsrecht bis zum 31. März 1954.

Der beurkundende Notar war beauftragt worden, auch einen Erbauseinandersetzungsvertrag zu entwerfen. Er hatte zusammen mit dem Entwurf für den Grundstücksübergabevertrag den Parteien einen Entwurf für eine vorweggenommene Erbauseinandersetzung am 10. Februar 1954 übersandt. Zum Abschluß des Erbauseinandersetzungsvertrages ist es aber nicht gekommen.

Die Beklagte Frau H. erfüllte in der Folgezeit ihre Verpflichtungen aus dem Vertrage vom 4. März 1954 nur zum Teil. Sie versuchte, das Entgelt herabzudrücken, äußerte aber ausdrücklich, daß damit zunächst noch kein Rücktritt vom Vertrage erklärt werden solle. Zu einer Einigung ist es nicht gekommen.

Am 22. Dezember 1954 schlossen Wilhelm S. sen. und die Kläger einen notariellen Vertrag, durch den

Wilhelm S. sen. sich zur Übertragung des Eigentums am Grundstück S. Straße auf die Kläger je zur Hälfte verpflichtete. Wilhelm S. sen. verpflichtete sich ferner, den landwirtschaftlichen Grundbesitz teils auf den einen Kläger, teils auf den anderen zu Alleineigentum zu übertragen. Die Kläger übernahmen die Verbindlichkeiten des Wilhelm S., und zwar unter sich je zur Hälfte. Sie räumten dem Vater und der Schwester Frida ein lebenslängliches Wohnungsrecht auf dem Grundstück S. Straße ein und verpflichteten sich, dem Vater eine monatliche Leibrente von 200 DM zu zahlen und ihm ein Viertel der Erträge der Weinberge zu überlassen. Die Kläger sind, wie die Parteien übereinstimmend erklärt haben, als Eigentümer des Grundstücks S. Straße im Grundbuch eingetragen worden.

Die Kläger begehren als Erwerber des Grundstücks die Verurteilung der Beklagten zur Räumung und Herausgabe der Räume des Gasthofes.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Dieses Urteil ist durch Urteil des Senats vom 23. Juni 1960 (VIII ZR 112/59) aufgehoben worden.

Das Berufungsgericht hat die Klage wiederum abgewiesen.

Mit der erneuten Revision verfolgen die Kläger den Klageanspruch weiter. Die Beklagten beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

A.

I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Kläger

könnten daraus, daß ihnen Wilhelm S. sen. mit Vertrag vom 22. Dezember 1954 das Grundstück S. Straße überlassen hat, gegenüber den Beklagten keine Rechte herleiten. Die Beklagten hätten gegen die Kläger einen Anspruch darauf, daß diese Wilhelm S. sen. in die Lage versetzten, seiner durch den notariellen Vertrag vom 4. März 1954 gegenüber der Beklagten zu 1 begründeten Verpflichtung nachzukommen, ihr das Eigentum an den Grundstücken zu verschaffen. Die Kläger seien nämlich an den Verhandlungen zwischen den Beklagten und Wilhelm S. sen. beteiligt gewesen und hätten den Vertrag vom 4. März 1954 mit unterschrieben. Ihre Zustimmung zur Übereignung der Grundstücke auf die Beklagte zu 1 habe zum Inhalt, daß sie alles unterlassen müßten, was den Eigentumserwerb der Beklagten zu 1 verhindern könnte. Das Berufungsgericht kommt auf Grund der erneuten Verhandlung wiederum zu dem Ergebnis, daß der Überlassungsvertrag vom 4. März 1954 noch wirksam sei. Diese Auffassung wird von der Revision bekämpft.

II. 1. Die Kläger leiten die Unwirksamkeit des Vertrages vom 4. März 1954 einmal daraus her, daß dieser Vertrag und eine bereits mündlich getroffene, noch notariell zu beurkundende Vereinbarung über eine vorweggenommene Erbauseinandersetzung in der Weise voneinander abhängig gewesen seien, daß durch das Scheitern des zweiten geplanten Vertrages auch der erste schon abgeschlossene Grundstücksüberlassungsvertrag hinfällig geworden sei.

Ob die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Parteien seien von der allerdings ursprünglich vorhandenen Vorstellung, die beurkundete Vereinbarung und der geplante Auseinandersetzungsvertrag bildeten

ein innerlich zusammenhängendes Vertragswerk abgegangen und hätten bewußt den Übergabevertrag unabhängig von der Auseinandersetzung geschlossen, den Angriffen der Revision standhalten, kann dahingestellt bleiben. Die Revision muß schon aus den weiteren von ihr geltend gemachten Gründen durchdringen.

2. Die Revision ist der Auffassung, der Vertrag vom 4. März 1954 sei entgegen der Meinung des Berufungsgerichts auch deshalb unwirksam, weil das Entgelt für die Überlassung des Grundstücks nicht vollständig beurkundet worden sei.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, eine Rentenzahlung, wie sie Wilhelm S. sen. wohl als weitere Gegenleistung für die Grundstücksüberlassung gewünscht habe und wie sie im Entwurf des Auseinandersetzungsvertrages vorgesehen gewesen sei, sei nicht vereinbart worden. Anders zu beurteilen sei zwar die Gewährung von Wohnung und Versorgung an den Vater und an die Schwester Frida. Hinsichtlich der Schwester Frida habe insbesondere mit Rücksicht auf ihre Mitarbeit jedoch eine praktisch nicht ins Gewicht fallende Belastung vorgelegen. Wie die Kläger selber vorgetragen hätten, habe die Schwester durch ihre Mithilfe in der Küche Unterhaltskosten selbst verdient. Eine vertragliche Regelung des Unterhalts wäre daher nicht als Entgelt für die Grundstücksüberlassung anzusehen. Wenn der Vater S., worüber man sich auch ohne ausdrückliche Regelung einig gewesen sei, unentgeltlich in der Gastwirtschaft habe wohnen und dort verpflegt werden sollen, so sei diese nicht sehr erhebliche Belastung als Ausfluß und Regelung der gesetzlichen Unterhaltspflicht, nicht aber als Entgelt für die Überlassung der Gastwirtschaft anzusehen. Die Frage der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 313 BGB falle danach sachlich mit der Frage zusammen,

ob das Zustandekommen des Auseinandersetzungsvertrages eine Bedingung der Wirksamkeit des Übergabevertrages darstelle. Damit, daß die Parteien auf den Rat des Notars den nach dem Wunsch des Vaters zunächst vorgesehenen Zusammenhang willentlich gelöst hätten, sei auch der Entgeltscharakter der weiteren Leistungen weggefallen.

Diese Auffassung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es trifft zunächst nicht zu, daß die Frage des Formverstößes mit der Frage der Abhängigkeit des Überlassungsvertrages von der geplanten Auseinandersetzung zusammenfällt. Auch wenn die Vertragsparteien davon ausgegangen sind, das Zustandekommen des Auseinandersetzungsvertrages solle die Verpflichtung des Vaters zur Überlassung des Grundstücks nicht berühren, wäre nicht ausgeschlossen, daß nach dem Willen der Vertragsparteien einzelne in dem Entwurf der Auseinandersetzungsvereinbarung enthaltene Bestimmungen gleichzeitig Vereinbarungen gebildet haben, die schon auf Grund des Überlassungsvertrages Bestand haben sollten. Insbesondere wäre denkbar, daß zumindest einzelne der vorgesehenen Leistungen als aus dem Überlassungsvertrag fließend angesehen worden sind. Stellten solche mündlich vereinbarten und nicht beurkundeten Leistungen Verpflichtungen aus dem Überlassungsvertrag dar, so wäre ein Wille der Vertragsparteien, der Überlassungsvertrag solle bei Nichtausübung des Rücktritts wirksam bleiben, obgleich über diese Leistungen keine Beurkundung erfolgt sei, unbeachtlich. Nach § 313 S.1 BGB ist der gesamte Veräußerungsvertrag zu beurkunden, und zwar hinsichtlich aller Vereinbarungen, aus denen er sich zusammensetzt.

Werden die Feststellungen des Berufungsgerichts zugrunde gelegt, so ergibt sich, daß solche Vereinbarungen, die nach der Vorstellung der Parteien Bestandteile des Überlassungsvertrages bildeten, getroffen, aber nicht beurkundet worden sind. Zunächst würdigt das Berufungsgericht selbst die am 4. März 1954 gepflogenen Verhandlungen, insbesondere unter Zugrundelegung des Teiles A VIII des Vertrages dahin, daß die Kinder, also die Parteien, sich darüber einig gewesen seien, daß der Vater nach Übergabe seines Vermögens habe angemessen versorgt sein müssen und daß als angemessen angesehen sei, wenn er einen Teil seines Unterhalts von der Beklagten zu 1 erhalte, indem er in dem übergebenen Hause wohne und in der Wirtschaft verpflegt werde. Diese Leistungen habe, so stellt das Berufungsgericht fest, die Beklagte zu 1 auch erbracht, bis sie nach Abschluß des Vertrages vom 22. Dezember 1954 offenbar davon ausgegangen sei, daß nunmehr der Unterhalt des Vaters Sache der Kläger sei. Das Berufungsgericht legt weiter zugrunde, daß insoweit zwischen dem Vater S. [REDACTED] und den Beklagten eine vertragliche Regelung getroffen sei. Es führt nämlich aus, diese Leistungen seien anders zu beurteilen als das Verlangen des Vaters S. [REDACTED] auf Zahlung einer Rente, über die eine Vereinbarung nicht erzielt worden sei, und bemerkt dazu, man sei sich auch ohne ausdrückliche Regelung darüber einig gewesen, daß der Vater S. [REDACTED] unentgeltlich in der Gastwirtschaft habe wohnen und verpflegt werden sollen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Unterhalts für die Schwester Frida S. [REDACTED], von dem das Berufungsgericht ebenfalls meint, er sei anders zu beurteilen als die ursprünglich beabsichtigte Rentenzahlung an den Vater, er bilde aber keine ins Gewicht fallende Belastung, so daß eine vertragliche Regelung nicht als Entgelt anzusehen wäre. Bestand nach diesen Feststellungen des Berufungsge-

richts Einigkeit der Vertragsparteien, daß ein Anspruch auf Gewährung von Wohnung und Versorgung an den Vater und die Schwester Frida begründet sei, so hat sich die gewollte Trennung von Grundstücksüberlassung und Versorgung jedenfalls nicht auf die Gewährung von Wohnung und Verpflegung bezogen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß diese mündlich vereinbarte, nicht beurkundete Regelung nicht dem Formerfordernis des § 313 BGB unterworfen sei, ist von Rechtsirrtum beeinflusst. Wenn das Berufungsgericht meint, eine vertragliche Regelung des Unterhalts der Schwester wäre nicht als Entgelt anzusehen gewesen, da die Gewährung von Wohnung und Verpflegung mit Rücksicht auf die Mitarbeit der Schwester für die Beklagte praktisch nicht ins Gewicht falle, und wenn es die Belastung durch die Versorgung des Vaters als Ausfluß und Regelung der gesetzlichen Unterhaltspflicht, nicht aber als Entgelt für die Überlassung der Gastwirtschaft ansieht, so geht diese Betrachtungsweise fehl. Ob die in einem Übergabevertrag üblicherweise vereinbarten Leistungen des Übernehmers überhaupt als Gegenleistungen im eigentlichen Sinne für die Übertragung des Grundbesitzes anzusehen sind (vgl. BGHZ 3, 206, 211), kann dahingestellt bleiben. In jedem Fall sind Vereinbarungen über Versorgungsleistungen Teil der Abreden, aus denen sich der Überlassungsvertrag zusammensetzt. Es mag zwar sein, daß dem Vater Wilhelm S. [REDACTED], da er das - wie das Berufungsgericht feststellt - wertvolle Gastwirtschaftsgrundstück der Beklagten zu 1 überlassen hatte und die ihm verbliebenen landwirtschaftlichen Grundstücke nach der Ansicht des Berufungsgerichts keinen großen Ertragswert hatten, gegen die Beklagte zu 1 nach § 1602 Abs.1 BGB auch ein Unterhaltsanspruch zugestanden hat, der al-

lerdings nach § 1612 Abs.1 BGB grundsätzlich auf eine Geldrente gegangen wäre. Das ist aber für das Wesen der bei einer Grundstücksüberlassung versprochenen Versorgungsleistung unerheblich. Aus dem Umstand, daß einem Übergeber gegen den Übernehmer auch ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zusteht, folgt nicht, daß eine Vereinbarung, durch die anlässlich einer Grundstücksüberlassung der Übernehmer dem Übergeber Naturalleistungen auf dem zu übergebenden Grundstück verspricht, einer Form nicht bedarf. Weil Versorgungsleistungen aus dem Grundstück zu leisten sind und sich durch sie der Wert des Grundstücks für den Übernehmer vermindert, betreffen die Versorgungsabreden einen begrifflich wesentlichen Teil des Überlassungsvertrages. Das ist auf dem Gebiete der Altenteilsverträge auch nie in Zweifel gezogen worden (vgl. Meyer, Der Übergabevertrag 1935 S.171). Im übrigen ist auch die Auffassung unrichtig, eine vom Übernehmer bewilligte Versorgung verliere dadurch ihre Eigenschaft als eine mit dem Übergabevertrag im Zusammenhang stehende Leistung, daß sie für den Grundstückserwerber keine wesentliche geldliche Belastung bilde. Maßgebend für das Formerfordernis des § 313 BGB ist nur, daß die Abrede überhaupt Vertragsbestandteil ist. Dagegen ist unerheblich, ob die Vereinbarung, die der Form ermangelt, den Übergeber oder Übernehmer beschwert (RG JW 1928,1579,1581). Die Rechtsprechung hat lediglich ganz unwesentliche Abreden ausgenommen. Daß die Versorgung der Schwester Frida unwesentlich sei, haben die Beklagten selbst nicht behauptet. Sie haben im Gegenteil im Schriftsatz vom 31. März 1959 ausdrücklich vorgetragen, ein wesentlicher Grund für die Übergabe des Geschäfts und der Grundstücke sei die Versorgung der pflegebedürftigen Tochter Frida gewesen. Es liegt auch auf der Hand, daß es dem Vater S. [REDACTED]

gerade auf die Versorgung seiner Tochter angekommen ist. Im übrigen übersieht das Berufungsgericht auch, daß die Unterhaltsgewährung keineswegs von der Mitarbeit abhängig gemacht worden ist. Die Beklagte zu 1 sollte nach dem Entwurf, der insoweit unstreitig die Regelung, über die die Parteien sich auch ohne Beurkundung einig gewesen sind, wiedergibt, ihrer Schwester so lange Versorgung gewähren, als nicht die Aufnahme der Schwester in eine Heilanstalt nötig werde. Die Beklagte zu 1 war danach zum Unterhalt auch verpflichtet, wenn der Zustand der Schwester sich verschlechterte und sie zwar arbeitsunfähig, aber noch nicht anstaltsbedürftig war. Die Verpflegung des Vaters hatten die Parteien im Entwurf mit 50,--DM monatlich bemessen. Davon, daß die Verpflegung und die Nutzung zweier Zimmer einen ganz unwesentlichen Wert hätten, kann ersichtlich keine Rede sein.

Da die Beteiligten des Vertrages vom 4. März 1954 des Willens gewesen sind, daß dem Übergeber Wilhelm S. sen. und der Tochter Frida Wohnungsrecht und Verpflegung auf dem Grundstück unabhängig von der Einigung über weitere Leistungen und eine vorweggenommene Erbauseinandersetzung gewährt würden, hätten diese Verpflichtungen also der Beurkundung bedurft. Da es an ihr fehlt, ist der Vertrag vom 4. März 1954 unwirksam.

III. Auf die weiteren Angriffe der Revision brauchte daher nicht eingegangen zu werden.

B.

Unter diesen Umständen können die Beklagten nicht fordern, daß die Kläger es unterlassen, ein ihnen, den Beklagten zustehendes Recht auf Erwerb des Eigentums am Grundstück zu beeinträchtigen. Die Kläger haben vielmehr einen Anspruch auf Herausgabe und Räumung der Gast-

wirtschaft. Zwar können sie nach der vom Berufungsgericht getroffenen Auslegung der als Pachtvertrag bezeichneten Vereinbarung vom 30. Dezember 1952 und des notariellen Vertrages vom 4. März 1954 das Räumungsverlangen nicht auf eine Beendigung des angeblichen Pachtvertrages stützen. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, selbst wenn ein Pachtvertrag zustande gekommen sei, habe er nach dem Sinn des Vertrages vom 4. März 1954 durch das zwischen Wilhelm S. sen. und der Beklagten zu 1 ab 1. April 1954 bestehende Rechtsverhältnis abgelöst werden sollen. Hiergegen hat die Revision auch keine Angriffe erhoben. Die Kläger können jedoch als Eigentümer nach § 985 BGB die Herausgabe der Gastwirtschaft beanspruchen.

Eine Verurteilung der Beklagten ist dem Senat aber nicht möglich. Die Beklagten haben hilfsweise ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wegen angeblicher Aufwendungen, die sie während ihrer Besitzzeit für das Grundstück und die Gastwirtschaft getroffen haben wollen, und wegen Auslagen, die ihnen für Wilhelm S. sen. erwachsen seien. Im Termin vom 17. Dezember 1956 haben die Parteien sich dahin geeinigt, daß den Beklagten alle alten Schulden des Wilhelm S. sen., die vor dem 1. Oktober 1952 entstanden seien und die die Beklagten beglichen hätten, zu ersetzen seien. Im übrigen haben die Kläger die Ansprüche der Beklagten zum Teil der Höhe nach bestritten. Sie haben ferner eingewendet, daß es sich nicht um notwendige Verwendungen handle, und haben hilfsweise mit angeblichen Pachtzinsforderungen aufgerechnet. Den Beklagten könnte ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB zustehen. Auch kann nach § 1000 BGB der Besitzer die Herausgabe einer Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird, und nach § 999 Abs. 2 BGB erstreckt sich die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatz von Verwendungen

auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigentum erworben hat. Welche Verwendungen dem Besitzer zu erstatten sind, ergibt sich aus §§ 994 ff BGB. Die Entscheidung darüber, wegen welcher Ansprüche die Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen können, hängt daher von einer Reihe tatsächlicher Verhältnisse ab, über die nur der Tatsachenrichter zu entscheiden vermag.

C.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der erneuten Revision übertragen wird.

Dr. Pagendarm	Bundesrichter Dr. Gelhaar ist beurlaubt und ortsabwesend; er ist an Lei- stung der Unter- schrift verhin- dert. Dr. Pagendarm	Dr. Spieler	Dr. Dorschel	Dr. Me
---------------	---	-------------	--------------	--------